

27.05.93

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan
für das Haushaltsjahr 1993
(Nachtragshaushaltsgesetz 1993)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 161. Sitzung am
27. Mai 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 12/4800 -
den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines
Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushalts-
jahr 1993**

(Nachtragshaushaltsgesetz 1993)

- Drucksachen 12/4400, 12/4744 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 17.06.93

Erster Durchgang: Drs. 120/93

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundes-
haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993
(Nachtragshaushaltsgesetz 1993)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1993 vom 21. Dezember 1992
(BGBl. I S. 2229) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „435 600 000 000“ durch die
Zahl „458 140 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „43 000 000 000“ durch
die Zahl „67 570 000 000“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird die Zahl „87 500 000 000“
durch die Zahl „89 600 000 000“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 15 wird eingefügt:
„15. zur Absicherung der zu veräußernden
Forderungen des Bundes gegen die Rhein-
Main-Donau AG auf Grund gewährter Konzes-
sionsdarlehen“.
 - c) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16.
4. In § 24 Satz 1 wird die Zahl „6 000 000 000“ durch
die Zahl „9 500 000 000“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan 1993 wird nach Maßgabe
des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags
geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993
in Kraft.

Die Nachträge zum Gesamtplan und zu den Einzelplänen hat
der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlüsse des
Haushaltsausschusses - Drucksache 12/4800 - gebilligt.

28.05.93**Beschluß
des Bundesrates**

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993
(Nachtragshaushaltsgesetz 1993)**

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat erinnert an seinen Beschlu vom 26. Mrz 1993 (Drs. 120/93 - Beschlu) betreffend die im Bundeshaushaltsplan 1993 ausgebrachten Haushaltssperren fr einen Teil der Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Er erwartet, da die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz den alten Lndern zustehenden Anteile ungeschmlert zur Verfgung gestellt werden. Eine Umschichtung von GVFG-Mitteln in die neuen Lnder ist nicht veranlat, nachdem sich die alten Lnder bereit erklrt haben, sich im Jahr 1993 mit rd. 2,1 Mrd.DM und im Jahr 1994 mit rd. 5,3 Mrd.DM an der Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" zu beteiligen. Mit der Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" von zusammen 14,4 Mrd.DM in den Jahren 1993 und 1994 ist eine angemessene Finanzausstattung der neuen Lnder sichergestellt.